

Haftung von Funktionären



Dr. Peter-Michael Grau

E-Mail: peter-michael.grau@at.ey.com

Für den Verein als juristische Person gilt grundsätzlich das Trennungsprinzip, aufgrund dessen für Verbindlichkeiten des Vereins nur der Verein mit seinem Vermögen haftet. Die Organwalter des Vereins haften Dritten hingegen grundsätzlich nicht mit ihrem Privatvermögen.

In bestimmten Fällen können jedoch Organwalter oder Mitglieder aufgrund der Ausübung ihrer Vereinsfunktionen einer persönlichen Haftung – sei es gegenüber dem Verein, gegenüber Dritten oder auch einer Haftung strafrechtlicher Natur – ausgesetzt sein.

Die wichtigsten Fälle persönlicher Haftung werden in der Folge erörtert.

Haftung gegenüber dem Verein

Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt gesetzliche, statutarische oder aus Organbeschlüssen resultierende Pflichten, haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden. Diese Haftung betrifft vor allem das Leitungs- und Aufsichtsorgan sowie die Rechnungsprüfer. Vereinsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung sind von dieser Haftung jedoch ausgeschlossen. Sorgfaltswidrige Handlungen sind insbesondere zweckwidrige Vermögensverwendung, Durchführung von Vorhaben ohne

hinreichende finanzielle Sicherung, Vernachlässigung des Finanz- und Rechnungswesens sowie verspätete Konkursöffnung. Bei der Beurteilung der Sorgfaltswidrigkeit ist allenfalls die Unentgeltlichkeit der Funktionärstätigkeit zu Gunsten des Schädigers zu berücksichtigen.

Bei Vereinen, die ein Unternehmen betreiben und der Abschlussprüfungspflicht unterliegen (siehe Seite 3f), haften die Mitglieder des Leitungsorgans dem Verein bis zu € 100.000 für die in der Masse nicht gedeckten Verbindlichkeiten, wenn sie innerhalb der letzten beiden vorangehenden Jahre vom Abschlussprüfer über die Vermutung des Reorganisationsbedarfs informiert wurden und weder ein Gutachten über das Nichtvorliegen des Reorganisationsbedarfs erhalten noch ein Reorganisationsverfahren eingeleitet oder fortgesetzt haben oder einen Jahresabschluss nicht rechtzeitig aufgestellt oder den Abschlussprüfer nicht rechtzeitig mit der Prüfung beauftragt haben.

Strafrechtliche Haftung

Den Tatbestand der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen kann vor allem das Leitungsorgan erfüllen, wenn es grob fahrlässig durch kridaträchtige Handlungen die Zahlungsunfähigkeit des Vereins herbeiführt oder in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit die Befriedigung eines Vereinsgläubigers vereitelt. Als kridaträchtige Handlungen gelten insbesondere die Vernachlässigung der Buchführung und Abschlusserstellung sowie das Treiben unangemessenen Aufwands. Für die Nichteinhaltung von Verwaltungsvorschriften sind grundsätzlich die Mitglieder des Leitungsorgans als nach außen Vertretungsbefugte verantwortlich, sodass über sie Verwaltungsstrafen verhängt werden können.

Haftung gegenüber Dritten

Wer als Vertreter des Vereins unter den Krida-Tatbestand fällt oder verspätet Konkurs anmeldet, haftet zivilrechtlich den Gläubigern für den entstandenen Schaden.

Für Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge haften die Vertreter des Vereins insoweit, als die Abgaben bzw. Beiträge infolge schuldhafter Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können. Weiters bestehen Strafbestimmungen für die Nichtabführung einbehaltener Beiträge.

Für Handlungen im Namen des Vereins vor seiner Entstehung – im Gründungsstadium – haften die Handelnden persönlich als Gesamtschuldner.

Absicherung von Funktionären

Die geschilderten Haftungspotenziale für Vereinsfunktionäre erfordern, dass sich die im Verein tätigen Personen über ihre Haftungsrisiken aufklären lassen und – entsprechend dem Ausmaß der wirtschaftlichen Betätigung des Vereins – Vorsorgemaßnahmen setzen, die im Ernstfall den Nachweis sicherstellen, dass sie stets ihren Sorgfaltspflichten nachgekommen sind und somit eine Haftung ausschließen. Dies kann von der Einrichtung einer zweckdienlichen Unterschriftenregelung hinsichtlich des Vereinskontos bis zur Einrichtung eines internen Kontrollsystems (IKS) reichen. Ernst & Young steht Ihnen dafür als kompetenter Partner zur Verfügung.

Verfasser:

Dr. Peter-Michael Grau

peter-michael.grau@at.ey.com